VERORDNUNG (EWG) Nr. 1230/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2520/69 (2), sieht vor, daß der Rat zur Festlegung des beweglichen Teilbetrags für jede dieser Waren die Menge der verschiedenen Grunderzeugnisse festsetzt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zu ihrer Herstellung verwendet worden sind; die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Tarifstellen oder der Änderungen, die nach den einschlägigen Vorschriften des Vertrages daran vorgenommen werden könnten.

Bei Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Tarifstelle 17.04 D II des Gemeinsamen Zolltarifs ist es im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung des durchschnittlichen Saccharosegehalts der am häufigsten in die Gemeinschaften eingeführten Handelssorten angezeigt, den auf sie anwendbaren beweglichen Teilbetrag nach Maßgabe geeigneterer Abstufungen festzulegen, als sie gegenwärtig in den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen sind; der Gemeinsame Zolltarif ist daher im Hinblick auf die Anwendung neuer Abstufungen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif" der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (3) wird gemäß der nachstehenden Übersicht geändert:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:		
	.....		
	D. andere:		
	.....		
	II. andere:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	16 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	16 + bT höchstens 27 + ZZu

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	16 + bT höchstens 27 + ZZu
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	16 + bT höchstens 27 + ZZu
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,7 + bT	16 + bT höchstens 27 + ZZu

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. HÉGER